

Wichtige Hinweise für Mandanten

Zusammenarbeit zwischen Anwalt und Mandant

Für die Bearbeitung des Mandats ist die Zusammenarbeit von Anwalt und Mandant von entscheidender Bedeutung. Der Mandant wird den Anwalt über alle mit dem Mandat zusammenhängenden Tatsachen informieren und ihm sämtliche mit dem Mandat zusammenhängende Schriftstücke vorlegen. Dies gilt auch für Informationen und Unterlagen, die der Mandant erst nach Beauftragung des Rechtsanwalts erhält oder wiederfindet.

Um die Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant sicherzustellen, wird der Mandant Änderungen seiner Telefon- bzw. Faxnummer, seiner E-Mail-Adresse und seiner Anschrift umgehend mitteilen. Ebenso wird der Mandant den Anwalt informieren, wenn er längere Zeit wegen Urlaubs oder aus anderen Gründen nicht erreichbar ist.

Kontakte mit der Gegenseite und mit Dritten

Der Mandant wird mit der Gegenseite, mit Gerichten, Behörden oder sonstigen Beteiligten nur in Abstimmung mit dem Rechtsanwalt Kontakt aufnehmen. Nimmt die Gegenseite oder ein Dritter mit dem Mandanten Kontakt auf, wird der Mandant den Anwalt darüber umgehend informieren.

Rechtsschutzversicherung

Der Mandant wird darauf hingewiesen, daß für die Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung gesonderte Gebühren erhoben werden können. Erklärt der Rechtsanwalt, von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch zu machen, wird seine Haftung für diese Tätigkeit auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Beratungshilfe/Prozeßkostenhilfe

Der Rechtsanwalt hat den Mandanten auf die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen Beratungshilfe bzw. Prozeßkostenhilfe zu erhalten, hingewiesen.

Haftung des Rechtsanwalts

Der Rechtsanwalt hat eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 250.000,-- Euro abgeschlossen. Der Mandant informiert den Rechtsanwalt umgehend, wenn für ihn erkennbar ist, daß höhere Schäden entstehen könnten.

Aufbewahrung und Herausgabe der Handakten

Der Rechtsanwalt kann den Mandanten nach Beendigung des Auftrags auffordern, die Handakten in Empfang zu nehmen. Kommt der Mandant dieser Aufforderung nicht innerhalb von sechs Monaten nach, darf der Rechtsanwalt die Handakten vernichten.

Einschaltung Dritter

Der Rechtsanwalt kann, falls es erforderlich ist, weitere Rechtsanwälte, Sachverständige und fachkundige Dritte zur Bearbeitung des Mandats heranziehen. Falls dadurch zusätzliche Kosten entstehen, wird der Rechtsanwalt vorher die Zustimmung des Mandanten einholen.

E-Mail und Telefax

Ich bin damit einverstanden, Unterlagen

- | | | |
|--------------------------|--|--------------|
| <input type="checkbox"/> | als Telefax an die Nummer | zu erhalten. |
| <input type="checkbox"/> | als unverschlüsselte E-Mail an die Adresse | zu erhalten. |

Gerichtsstand

Ist der Mandant kein Verbraucher oder hat er keinen inländischen Gerichtsstand, so wird als Gerichtsstand der Kanzleisitz vereinbart.

Hinweis gem. § 49b Abs. 5 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)

Die Gebühren für die Beauftragung von Rechtsanwälten richten sich nach dem Gegenstandswert der Angelegenheit. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

Diese Hinweise gelten für alle ab Erhalt der Hinweise erteilten Mandate.

Ich habe die Mandanteninformation zur Kenntnis genommen und ein Exemplar für meine Unterlagen erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift (Mandant bzw. gesetzlicher Vertreter)